

# Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Sanktionen im SGB II<sup>1</sup>

Philip Salgert

„Die Integration [...] in Erwerbsarbeit ist das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“<sup>2</sup> So steht es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des SGB II. In dem Satz mag ein Stück politischer Zeitgeist zum Ausdruck kommen, doch er vernachlässigt eine noch wichtigere Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Denen zu helfen, die ihr Überleben nicht aus eigenen Mitteln sichern können.

## Herleitung des menschenwürdigen Existenzminimums

Das Bundesverfassungsgericht setzte sich bereits mehrfach mit der Existenzsicherung in der Bundesrepublik auseinander. Schon im Gründungsjahr des Gerichts beschäftigte es sich mit der Verfassungsbeschwerde einer Frau, die für sich und ihre Familie eine stärkere staatliche Unterstützung begehrte, als es das damals geltende Bundesversorgungsgesetz für sie vorgesehen hatte. Das BVerfG verwarf die

Verfassungsbeschwerde mit der Begründung, dass weder Art. 1 Abs. 1 noch Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ein Grundrecht des Einzelnen auf gesetzliche Regelung von Ansprüchen auf angemessene Versorgung durch den Staat begründet.<sup>3</sup> Im Laufe der Jahrzehnte brach das Gericht allerdings mit jener Position. So urteilte es im Jahr 2010, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG jeder hilfebedürftigen Person die materiellen Voraussetzungen zusichert, die für ihre physische Existenz und für ein Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe unerlässlich sind.<sup>4</sup> Seitdem wurde sich immer wieder dieser Herleitung bedient, um die staatliche Pflicht zur Existenzsicherung zu begründen.<sup>5</sup>

## Stellung und Gehalt der Unantastbarkeit der Menschenwürde

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde wurde bei Verabschiedung des Grundgesetzes und der damit einhergehenden Staats-

- 1 Der Artikel basiert auf der Masterthesis „Die Verfassungskonformität politischer Forderungen zur Reformation der Sanktionen im zweiten Sozialgesetzbuch“, die im Rahmen des Masterstudiengangs Beratung und Vertretung im Sozialen Recht an der TH Köln im Frühjahr 2025 erarbeitet wurde.
- 2 Deutscher Bundestag. Drucksache 21/3541. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.01.2026: 2.

- 3 BVerfG Beschl. v. 19.12.1951 – 1 BvR 220/51: Ls. 4. Fundstelle: BeckRS 1951, 102978.
- 4 BVerfG Urte. v. 9.2.2010 – 1 BvL 4/09: Ls. 1. Fundstelle: BeckRS 2010, 109647.
- 5 Siehe: BVerfG Beschl. v. 23.7.2014 – 1 BvL 10/12: Ls. 1. Fundstelle: BeckRS 2014, 55837; BVerfG Urte. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16: Ls. 1. Fundstelle: Bundesverfassungsgericht.

gründung ganz bewusst an den Anfang der neuen Verfassung gesetzt. Dies resultierte aus den Erfahrungen der vorherigen nationalsozialistischen Herrschaft, in der der Einzelne nichts und der Staat alles war. Die neue Republik sollte davon geprägt sein, dass der Staat seine Legitimation dadurch erhält, den Menschen zu dienen, nicht umgekehrt (Jarass 2024a: Rn. 1).

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG ist subjektives Grundrecht, oberster Verfassungswert und tragendes Konstitutionsprinzip zugleich (ebenda: Rn. 2 f.). Die Unantastbarkeit der Menschenwürde gilt absolut (Hillgruber 2025a: Rn. 10) und kann dementsprechend nicht gegen andere Verfassungsgüter abgewogen werden (Jarass 2024a: Rn. 15). Es gestaltet sich eher umgekehrt, sodass jenem Artikel die Eigenschaft zugesprochen wird, die anderen Grundrechte inhaltlich anzureichern und die Auslegung der übrigen Verfassungsnormen zu steuern (ebenda: Rn. 2).

Um den Inhalt der Menschenwürde zu bestimmen und greifbar zu machen, können zunächst positive Umschreibungen angeführt werden. So wird ihr attestiert, dass sie den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch eines jeden menschlichen Individuums beinhaltet, den Schutz der individuellen Würde eines Einzelnen, aber auch den Schutz der Würde des Menschen als Gattungswesen. Jede Person besitzt sie, unabhängig von Leistung, sozialem Status, Herkunft, Alter, Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit (ebenda: Rn. 6). Weitere ihr innewohnende Dimensionen sind „der Schutz eines engeren Bereiches der persönlichen Selbstbestimmung, die Gewährleistung seelischer und körperlicher Integrität und der soziale Geltungsanspruch des Einzelnen sowie der Schutz vor Willkür“ (Herdegen 2025a: Rn. 34). Letztlich findet sich in den positiven Umschreibungen der Menschen-

würde auch die „gegenseitige Achtung des Menschen in seinen kommunikativen Beziehungen und in seinem sozialen Geltungsanspruch“ (ebenda) wieder. Die positiven Umschreibungen eignen sich zwar, um den Gehalt der Menschenwürde zu umreißen. Wenn sich nun aber eine Person in ihrem subjektiven Grundrecht auf Unantastbarkeit der Menschenwürde beschnitten sieht und den Sachverhalt mit entsprechendem Prüfungsauftrag der Judikative vorlegt, gelangen die positiven Würdeumschreibungen an ihre inhaltlichen Grenzen. Mögliche Würdeverletzungen können auf solch mannigfaltige Weise entstehen, dass die bloße Betrachtung positiver Umschreibungen der Komplexität der echten Welt nicht gerecht würde.

Aufgrund dessen ist es sinnvoll, konkrete Fälle vor allem aus der Eingriffs- und Verletzungsperspektive zu betrachten. Dazu eignet sich die Objektformel. Sie besagt, dass „[d]ie Menschenwürde [...] getroffen [ist], wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“ (Dürig, zitiert nach Herdegen 2025a: Rn. 36). Für eine solche Herabwürdigung muss die Subjektqualität eines Menschen prinzipiell infrage gestellt werden. Für die Prüfung einer möglichen Herabwürdigung eignet sich die Betrachtung von geistesgeschichtlichen, normativen und vor allem völkerrechtlich-rechtsvergleichenden Indizien (ebenda: Rn. 37 f.). Der Grund dafür liegt in ihrer Eigenschaft, normative Standards auf einer möglichst hohen Abstraktionsebene zu verkörpern. Auch wenn das Grundgesetz den Grundrechtsschutz nur auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten kann, adressiert Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG die Würde aller Menschen, nicht nur die der Deutschen oder der sich in Deutschland aufhaltenden Menschen. Konsequenterwei-

se muss sich der Würdebegriff dann auch an globalen normativen Auffassungen orientieren, die den größtmöglichen gemeinsamen Nenner bilden (Salgert 2025: 37).

Damit die Unantastbarkeit der Menschenwürde als normativ-universalistisches Prinzip zum Tragen kommen kann, bedarf sie eines besonderen Schutzes, wodurch sie nicht mittels Abänderung oder Abschaffung umgangen werden kann. Zunächst verbietet der Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG es an sich, diesen abzuändern. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG geht noch einen Schritt weiter und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen. Dadurch werden Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar verpflichtet, keine Handlungen vorzunehmen, die gegen die Menschenwürde verstoßen (Jarass 2024a: Rn. 11), und nichts zu unterlassen, was zum Schutz der Menschenwürde notwendig ist. Art. 1 Abs. 3 GG bekräftigt dies und bindet Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt erneut an die Menschenwürde als unmittelbar geltendes Recht, bezieht diesmal aber ebenso die übrigen Artikel 2–19 GG ein. Im Vergleich zu den meisten anderen Verfassungsnormen, die gemäß Art. 79 Abs. 2 GG durch jeweilige Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat abgeändert werden können, unterliegen die in Art. 1 GG festgeschriebenen Grundsätze, ebenso wie die des Art. 20 GG, die Gliederung des Bundes in Länder sowie die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG. In der Konsequenz muss Art. 79 Abs. 3 GG in Relation zu übrigen Verfassungsnormen als höherrangig angesehen werden (Kment 2024: Rn. 8). Selbst wenn sich das deutsche Volk auf dem Wege des Art. 146 GG in freier Entscheidung eine neue Verfassung auferlegt und somit das Grundgesetz

als solche ablöst, könnten die in der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG festgehaltenen Grundsätze verpflichtend mit in die neue Verfassung einfließen (Hillgruber 2025b: Rn. 6 ff.; Herdegen 2025b: Rn. 48 ff.). Im Ergebnis zeigt sich, dass die Unantastbarkeit der Menschenwürde als oberster Verfassungswert durch ihren eigenen Wortlaut, Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 1 Abs. 3 GG ebenso wie das Sozialstaatsprinzip durch Art. 79 Abs. 3 GG einen besonderen Schutz genießt, der eine Abänderung durch die Legislative unterbindet.

### Stellung und Gehalt des Sozialstaatsprinzips

Das Sozialstaatsprinzip trägt gemeinsam mit dem Rechtsstaatsprinzip, dem Demokratieprinzip, der Bundesstaatlichkeit und dem Republikanismus des Art. 20 GG zur verfassungsrechtlichen Staatsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland bei (Grzeszick 2025a: Rn. 1). Es ist das Resultat der Werteentscheidung der Mütter und Väter des Grundgesetzes, dass der Staat für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen hat und grundsätzlich Verantwortung für den Schutz sozial Benachteiligter zu übernehmen hat (Grzeszick 2025b: Rn. 1).

Während andere staatsarchitektonische Prinzipien durch weitere Normen innerhalb des Grundgesetzes präzisiert werden, findet die Sozialstaatskomponente lediglich in Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG Erwähnung (Jarass 2024b: Rn. 153). Dadurch hat sie „keine ähnlich verdichtete Konkretisierung durch weitere Verfassungsbestimmungen“ (Grzeszick 2025b: Rn. 3) erfahren. Adressat des Sozialstaatsprinzips ist der Gesetzgeber, dem die Ausgestaltung als bindende Aufgabe übertragen wird. Die

Schranken seines Handelns oder Unterlassens bilden einerseits die Grundrechte der Menschen, andererseits unionsrechtliche und völkerrechtliche Verträge wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Europäische Sozialcharta oder der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ansonsten ist dem Gesetzgeber ein großer Gestaltungsspielraum überlassen. Da es sich bei Art. 20 Abs. 1 GG nicht um ein subjektives Grundrecht handelt, lässt sich aus diesem allein auch kein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter sozialer Leistungen ableiten (Jarass 2024b: Rn. 153 ff.). Im Ergebnis zeigt sich, dass das Sozialstaatsprinzip vor allem einen abstrakten Handlungsauftrag an die Legislative richtet, die Gesellschaft sozial zu ordnen. Wie diese Ordnung ausgestaltet wird, bleibt unter Einhaltung der Mindestanforderungen den demokratisch gewählten Mehrheiten überlassen.

### Grenzen der Sanktionen nach der Rechtsprechung des BVerfG

2019 wurde deutlich, dass der Gesetzgeber sich eben nicht an jene Mindestanforderungen gehalten hatte. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende sah in ihrer damals geltenden Fassung<sup>6</sup> Sanktionen in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs bei erstmaliger Pflichtverletzung vor. Die zweite Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres hatte eine Minderung von 60 Prozent des Regelbedarfs zur Folge

6 In der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl, 2011, Teil 1, Nr. 12: 470 f.

und jede weitere Pflichtverletzung führte zum vollständigen Wegfall des Anspruchs auf Grundsicherung. Es bestand jedoch für die Leistungsbezieher\*innen die Möglichkeit, den kompletten Verlust des Anspruchs auf Grundsicherung, der unter anderem auch den Verlust der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung bedeutete, auf eine 60-Prozent-Minderung des Regelbedarfs zu reduzieren, wenn sie sich nachträglich bereit erklärten, ihre Pflichten zu erfüllen. Dies lag jedoch im Ermessen der Behörde. Ebenso lag es im Ermessen der Behörde, bei einer Minderung von mehr als 30 Prozent ergänzend angemessene Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen. Zur Pflicht wurde dies, wenn Minderjährige mit in der Bedarfsgemeinschaft lebten. Meldeversäumnisse wurden mit jeweils 10 Prozent Minderung des maßgebenden Regelbedarfs sanktioniert, konnten aber bei gleichzeitiger Pflichtverletzung dazuaddiert werden. Egal ob Pflichtverletzung, Meldeversäumnis oder nachträgliche Erklärung der Bereitschaft zur Mitwirkung, der Sanktionszeitraum betrug pauschal drei Monate.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens legte das Sozialgericht Gotha dem BVerfG einen entsprechenden Fall vor, in dem der Kläger zuvor vom Jobcenter um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs sanktioniert wurde. Das Sozialgericht stützte die Vorlage beim Bundesverfassungsgericht unter anderem auf seine Auffassung, dass die damals geltenden Regelungen unter anderem gegen Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG verstießen. „Die bei einer Sanktion verbleibende Leistung sei nicht bedarfsorientiert berechnet, sondern willkürlich bestimmt. Das vom Gesetzgeber festgelegte Existenzminimum sei aber schon denklogisch nicht unterschreitbar. Es müsse in

jedem Fall und zu jeder Zeit gewährleistet sein.“<sup>7</sup>

Das BVerfG folgte der Argumentation des vorlegenden Gerichts zwar nicht, erklärte aber wesentliche Aspekte der Regelungen für verfassungswidrig. So sei zwar die Möglichkeit zur Leistungsminderung um 30 Prozent nicht zu beanstanden, eine Minderung um 60 Prozent, der komplette Verlust der Grundsicherungsleistung, die starre Sanktionsdauer von drei Monaten sowie das Fehlen einer Ermessensregelung bei besonderer Härte waren hingegen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.<sup>8</sup> Nach Auffassung des Gerichts steht das Grundgesetz auch der Entscheidung nicht entgegen, „staatliche Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nur nachrangig zu gewähren und sie deshalb an Mitwirkungspflichten zu binden, die darauf zielen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sofern sie gemessen an dieser Zielsetzung verhältnismäßig sind. Dem Gesetzgeber ist es dann nicht verwehrt, Instrumente zu schaffen, um derartige Mitwirkungspflichten durchzusetzen; auch sie müssen den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen. Entscheidet er sich hierbei wie mit den vorgelegten Regelungen für das Durchsetzungsinstrument der Leistungsminderungen, setzt er also im Bereich der Gewährleistung der menschenwürdigen Existenz selbst an, sind diese Anforderungen besonders streng.“<sup>9</sup>

Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber bei einer Minderung um 30 Prozent einen erweiterten Einschätzungsspielraum ein, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist und ihren Zweck erfüllt.<sup>10</sup>

Bei Minderungen um 60 Prozent sowie beim völligen Leistungsausschluss werden jedoch tragfähige Erkenntnisse für solch gravierende Grundrechtseinschnitte verlangt, die nicht vorlagen.<sup>11</sup> Daraus resultiert, dass die Minderung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht absolut auf 30 Prozent begrenzt ist. Im Sinne dieses Urteils hat der Gesetzgeber bei der Auslotung der Sanktionshöhen freie Hand, solange er es durch etwaige Daten hinreichend belegen kann. An einer Stelle skizzierte das Gericht allerdings schon eine mögliche Ausnahme.

In einem Obiter Dictum, also einer nicht tragenden Urteilsabwägung (Korch 2021: 870), erklärte das Gericht, dass unter bestimmten Voraussetzungen der vollständige Entzug der Leistungen doch in Betracht kommt, „[...] wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit [...] ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind.“<sup>12</sup> Aber auch für dieses Szenario müssten die in diesem Urteil an anderer Stelle niedergelegten Grundsätze gelten. Es bedarf tragfähiger Erkenntnisse, einer Härtefallklausel und der Möglichkeit zur Nachholung der Mitwirkung, indem sich die Hilfebedürftigen ernsthaft dazu bereit erklären, perspektivisch mitzuwirken (Salgert 2025: 79 ff.).

7 BVerfG Ur. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16: Rn. 83. Fundstelle: Bundesverfassungsgericht.

8 Ebenda: Rn. 214–217.

9 Ebenda: Rn. 117.

10 Ebenda: Rn. 168, 180 & 183.

11 Ebenda: Rn. 200 f.

12 BVerfG Ur. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16: Rn. 209. Fundstelle: Bundesverfassungsgericht.

## Kritik an der Rechtsprechung des BVerfG

Der Kardinalfehler des gesamten Urteils beruht auf der Annahme, dass Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zugänglich gemacht werden kann. Wer es mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde als oberstem und uneinschränkbarem Verfassungswert ernst meint, kann der Annahme jedoch nicht folgen. Eine Ausnahme besteht lediglich, wenn es sich um zwei einander bedingende Würdeverletzungen handelt. In dem Falle bedarf es einer Abwägung, weil die kollidierenden Rechtsgüter gleichwertig sind. Dabei ist es aber ratsam, die Abwägung normimmanent vorzunehmen, damit die Menschenwürde nach außen hin ihre Unantastbarkeit aufrechterhält. Anders formuliert endet die Würde des einen Individuums dort, wo sie sonst die Würde eines anderen verletzen würde.

„Menschenwürde kommt *jedem Wesen der Gattung ‚Mensch‘* zu, ohne Rücksicht auf den sozialen Status, die Eigenschaften oder Leistungen des einzelnen Individuums“ (Hillgruber 2025: Rn. 3). Dies gilt auch für hilfebedürftige Menschen, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. „In dem Moment, in dem der Staat hilfebedürftigen Personen existenzsichernde Leistungen verwehrt, die er eigentlich aufgrund der aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG resultierenden Schutzpflicht und der aus Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtenden unmittelbaren Bindung an die Menschenwürde als Grundrecht gewährleisten müsste, um politische Interessen durchzusetzen, die auch durchaus als legitim erachtet werden können, wie die Einforderung der aktiven Mitwirkung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, degradiert er jene Personen zum bloßen Objekt,

indem er sie durch Sanktionen zur vertretbaren Größe herabwürdigt, um arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Interessen durchzusetzen. Damit greift der Staat in den geschützten Bereich der Würde des Menschen ein.“ (Salgert 2025: 53).

Doch auch wenn angenommen würde, dass Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zugänglich gemacht werden kann und in der Konsequenz das menschenwürdige Dasein leistungsgemindert werden kann, zeigen sich weitere argumentative Schwächen. So erschließt sich nicht, warum sich das Gericht bei Leistungsminderungen in Höhe von 30 Prozent zurückhält und dem Gesetzgeber einen erweiterten Einschätzungsspielraum über die Sinnhaftigkeit der Maßnahme überlässt als bei 60 Prozent Minderung oder bei vollem Leistungsausschluss. Dabei ist es doch die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, jede potenzielle Grundrechtsverletzung auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Im Weiteren geht aus dem Urteil hervor, dass das Bundesverfassungsgericht ein sehr theoretisches Verständnis von Nachrangigkeit hat. So schreibt es, dass der Gesetzgeber seinen Auftrag, die menschenwürdige Existenz zu sichern, nicht verfehle, „wenn er die Gewährung staatlicher Hilfe davon abhängig macht, dass sich die Betroffenen nicht selbst helfen können. Er darf also den Gedanken der Subsidiarität verfolgen, wonach vorhandene Möglichkeiten der Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge haben“<sup>13</sup>. Wenn die Sanktion aber einmal in Kraft ist, egal ob in Form von 30 Prozent Minderung oder vollständigem Leistungsausschluss wie in dem Szenario des Obiter Dictums, sind die Menschen ganz real nicht

13 BVerfG Urt. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16: Rn. 125. Fundstelle: Bundesverfassungsgericht.

dazu in der Lage, sich auf legale Weise selbst zu helfen.

## Ausblick

„Je länger eine Minderungsregel in Kraft ist und der Gesetzgeber damit in der Lage, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zur Wirkung der Durchsetzungsmaßnahmen zu stützen. Umso tragfähigerer Erkenntnisse bedarf es dann, um die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Sanktionen zu belegen.“<sup>14</sup> Dieser Grundsatz könnte bezwecken, dass das Bundesverfassungsgericht sich demnächst erneut mit den Sanktionen im SGB II beschäftigen wird. Im Fokus könnte dabei vor allem der § 31a Abs. 7 SGB II stehen, egal ob in der momentan geltenden Fassung oder in der von der Bundesregierung geplanten Fassung, vorausgesetzt, der Gesetzentwurf bleibt an der entsprechenden Stelle unverändert.<sup>15</sup> Das geltende Recht und die geplante Änderung sehen beim Eintreten des Obiter-Dictum-Szenarios den vollständigen Verlust des Regelbedarfs als Rechtsfolge vor.

Von den 5,4 Millionen Hilfebedürftigen im SGB II Ende 2024<sup>16</sup> wurden im Jahresverlauf 369.184 leistungsgemindert. Wobei lediglich 23.352 Hilfebedürftige aufgrund der Weigerung oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Maßnahme oder eines geförderten Arbeitsverhältnisses sanktioniert

wurden.<sup>17</sup> Das entspricht einem Anteil von 0,43 Prozent der Hilfebedürftigen, die aufgrund dessen sanktioniert wurden. Leider kann der Statistik nicht entnommen werden, wie viele Fälle davon explizit auf das Obiter-Dictum-Szenario entfallen. Der Anteil dürfte aber verschwindend gering sein, da die Hilfebedürftigen tatsächlich und unmittelbar in der Lage sein müssten, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Insofern ist es fraglich, ob der Gesetzgeber bei einem so spezifischen Fall genug tragfähige Erkenntnisse sammeln kann, um die Verhältnismäßigkeit des Regelbedarfsentzugs zu stützen.<sup>18</sup>

Sollten keine Erkenntnisse gesammelt werden können, spräche das dafür, dass ebenjene Stelle im SGB II eher symbolpolitischer Natur ist, als dass sie wirklich praktische Relevanz hat. Und doch kann sie als Türöffner zum Bundesverfassungsgericht dienen. Es bleibt dann nur zu hoffen, dass das Gericht mit seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 2019 bricht, so wie es schon mit dem Urteil aus seinem Gründungsjahr der Fall war.

## Literatur

- Grzeszick, B. 2025a: GG Art. 20. In: Herdegen, M./Herzog, R./Klein, H./Scholz, R. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. München.
- Grzeszick, B. 2025b: GG Art. 20. VIII. Sozialstaat. In: Herdegen, M./Herzog, R./Klein, H./Scholz, R. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. München.
- Herdegen, M. 2025a: GG Art. 1 Abs. 1. In: Herdegen, M./Herzog, R./Klein, H./Scholz, R. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. München.
- Herdegen, M. 2025b: GG Art. 146. In: Herdegen, M./Herzog, R./Klein, H./Scholz, R. (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. München.
- 17 Bundesagentur für Arbeit. Leistungsminderungen – Deutschland, West/Ost und Länder (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007): Tab. 2.
- 18 BVerfG Urt. v. 5.11.2019 – 1 BvL 7/16: Rn. 200 f. Fundstelle: Bundesverfassungsgericht.

14 Ebenda: Rn. 134.

15 Deutscher Bundestag. Drucksache 21/3541. Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.01.2026: 17 f.

16 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Mindestsicherung/aktuell-mindestsicherung.html> [11.12.2025].

- Hillgruber, C. 2025a: GG Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]. In: Epping, V./Hillgruber, C. (Hrsg.): BeckOK Grundgesetz. München.
- Hillgruber, C. 2025b: GG Art. 146 [Geltungsdauer des Grundgesetzes]. In: Epping, V./Hillgruber, C. (Hrsg.): BeckOK Grundgesetz. München.
- Jarass, H. 2024a: GG Art. 1 [Würde des Menschen, Grundrechtsverpflichtete]. In: Jarass, H./Kment, M. (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München.
- Jarass, H. 2024b: GG Art. 20 [Verfassungsrechtliche Grundprinzipien; Widerstand]. In: Jarass, H./Kment, M. (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München.
- Kment, M. 2024: GG Art. 79 [Änderung des Grundgesetzes]. In: Jarass, H./Kment, M. (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. München.
- Korch, S. 2021: Obiter Dicta in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht. In: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht. Band 50, Heft 6, 867–903.
- Salgert, P. 2025: Die Verfassungskonformität politischer Forderungen zur Reformation der Sanktionen im zweiten Sozialgesetzbuch. <https://doi.org/10.57683/EPUB-3121> [28.11.2025].

**Philip Salgert**

ist Sozialarbeiter und arbeitet als Streetworker bei der Suchthilfe der Diakonie an Sieg und Rhein.  
E-Mail: philip.salgert@t-online.de